

**Gärtnerei Mai, Heppenheim**  
**Räumung des ehem. Gärtnergeländes und nachfolgende Wohnbebauung**  
**Artenschutzbeitrag**  
**Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf geschützte Arten gemäß §44 BNatSchG**



**Bearbeitung: Dipl.-Biol. Gerhard Eppler**

**August 2021**

**memo-consulting...**

**Am Landbach 7  
64342 Seeheim-Jugenheim  
Tel. 06257 / 64371  
team@memo-consulting.de  
www.memo-consulting.de**

# Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung .....	0
2.	Rechtliche Grundlagen .....	1
3.	Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebiets .....	2
4.	Geplante Eingriffe .....	4
5.	Relevante Arten .....	5
6.	Methodik der Untersuchungen zu Vorkommen geschützter Arten .....	5
6.1.	Vogelarten .....	5
6.2.	Fledermausarten .....	5
6.3.	Reptilien .....	6
7.	Artenschutzrechtliche Prüfung Vogelarten .....	7
7.1	Artnachweise im Untersuchungsgebiet .....	7
7.2.	Artenschutzprüfung .....	9
7.2.1.	Häufige und Verbreitete Vogelarten (vereinfachtes Verfahren) .....	9
7.2.2.	Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand (Einzelprüfung) .....	14
8.	Artenschutzrechtliche Prüfung: Fledermausarten .....	28
8.1.	Artnachweise im Untersuchungsgebiet .....	28
8.2	Artenschutzprüfung .....	29
9.	Artenschutzrechtliche Prüfung Reptilienarten .....	39
9.1.	Vorkommen im Untersuchungsgebiet .....	39
9.2.	Artenschutzprüfung .....	39
10.	Zusammenfassung .....	39
11.	Literatur .....	42
12.	Anhang: Fotodokumentation .....	43

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Nachdem sich der Betrieb der Gärtnerei Mai verkleinert hat, stehen im westlichen Bereich seines Anwesens mehrere Gewächshäuser, Nebengebäude und Außenflächen leer bzw. sind ungenutzt. Das Gelände liegt in zentraler Lage der Stadt Heppenheim und soll für eine nachfolgende Wohnbebauung sinnvoll genutzt werden. Dazu ist die Räumung des Geländes samt der (auch teilweise aus Gehölzen bestehenden) Vegetation erforderlich.

Ziel des hier vorgelegten Gutachtens ist es, Vorkommen besonders und streng geschützter europäischer Arten zu ermitteln, die von dem Vorhaben betroffen sein könnten und erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufzuzeigen.

## **2. Rechtliche Grundlagen**

### **Zu betrachtende Arten**

Im Rahmen von zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft nach §15 BNatSchG ist der besondere Artenschutz gemäß §44 BNatSchG zu beachten für

- in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten,
- europäische Vogelarten oder
- in einer Rechtsverordnung nach §54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführte Arten.  
(Anm.: Mit §54 Abs. 1 Nr. 2 wird das BMU ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Tier- und Pflanzenarten unter besonderen Schutz zu stellen, die in ihrem Bestand gefährdet sind oder für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. „Verantwortungsarten“). Diese Rechtsverordnung liegt zurzeit noch nicht vor.)

Die nur national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

### **Verbots-Tatbestände**

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten:

1. wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

### **Zulässigkeit von Eingriffen**

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt ein Verstoß gegen Verbot Nr. 3 nicht vor. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4 bezüglich der Standorte wild lebender Pflanzen.

Ein Verbotstatbestand kann bei einer europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Art oder einer europäischen Vogelart nur erfüllt sein:

- wenn sich das Tötungsrisiko trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht,
- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen durch Störungen verschlechtern könnte,
- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang auch mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht sichergestellt werden kann.

### **Ausnahmen**

Wenn durch ein Vorhaben einer der oben genannten Verbotstatbestände erfüllt werden könnte, darf es nur zugelassen werden, wenn gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden Ausnahmevoraussetzungen kumulativ vorliegen:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art und
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht, bei FFH-Anhang IV-Arten muss er günstig sein und bleiben.

### **3. Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebiets**

Da Plangebiet liegt in zentraler Lage zwischen der Bürgermeister-Kunz-Straße im Norden und der Breslauer Straße im Süden (s. Abb. 1 und 2). Etwa die Hälfte des Plangebiets ist durch Gebäude (Gewächshäuser und Nebengebäude) überbaut und durch betonierte und mit Betonsteinen gepflasterte Verkehrsflächen komplett versiegelt (s. Abb. 5, 7, 8, 11 im Anhang). Zwischen den Gewächshäusern und auf ehemaligen Pflanzflächen hat sich seit der Stilllegung eines Teils des Betriebs z.T. dichte Ruderalvegetation eingestellt (Beisp. Abb. 6, 15). Eine am Rand zur Breslauer Straße hin gelegene Teilfläche ist bereits als ruderalisierte Gründlandfläche anzusprechen (Abb. 16). Offene Nebengebäude, Palettenstapel, Steinhäufen und umherliegende Gegenstände bilden für viele Tierarten nutzbare Strukturen (s. Abb. 7, 8, 11, 17, 20). Im Westteil des Gebiets befindet sich ein kleines Gehölz aus Eiben und Stechpalmen zur Gewinnung von Weihnachtsschmuck sowie aus weiteren, teils fremdländischen Koniferenarten. Besonders erwähnenswert ist eine ältere und das Gesamtbild prägende einzeln stehende Trauerweide (Abb. 14).

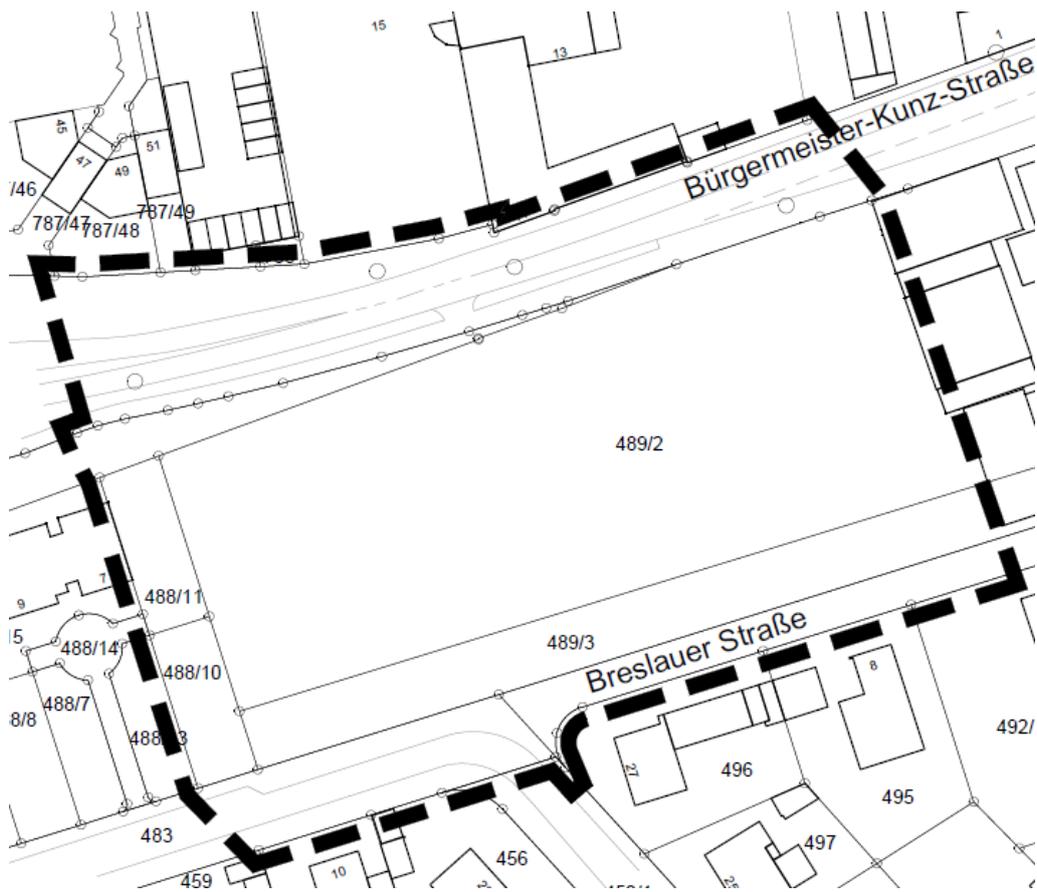


Abb. 1: Geltungsbereich. Quelle: WSW Baubetreuung



Abb. 2: Luftbild. Quelle: Geoportal Hessen

## 4. Geplante Eingriffe

Die Gewächshäuser und Nebengebäude sollen abgerissen, das Gelände geräumt und mit Wohnhäusern neu bebaut werden. Das Bebauungskonzept ist Abb. 3 zu entnehmen.



**Abb. 3:** Bebauungskonzept V2 für das Gärtneriegelände. Quelle: WSW Baubetreuung

Die Trennung der Wirkpfade geplanter Maßnahmen nach Bau-, Anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen kann schematisch wie folgt dargestellt werden.

**Tab. 1:** Wirkpfade der geplanten Maßnahmen

	Wirkfaktor	Mögliche Auswirkung
<b>Baubedingt</b>	Abriss von Baulichkeiten, Rodung der Gehölze	Lebensraumverlust für Baum- und Gebäudebewohnende Arten
	Durch Baubetrieb bedingte Emissionen und Störungen	Vorübergehende Störungen sensibler Tierarten im Umfeld
<b>Anlagebedingt</b>	Bebauung und Eingrünung des Geländes	Teilweise Neuentstehung von Lebensräumen für Heckenbrüter, evtl. Gebäudebrüter
<b>Betriebsbedingt</b>	Menschliche Störungen durch Wohnnutzung und Verkehr	Kein Lebensraum für störungssensible Tierarten

## **5. Relevante Arten**

Nach Einschätzung der Situation vor Ort wurde folgendes Spektrum an relevanten Arten untersucht, von dem anzunehmen ist, dass die betreffenden Arten im Plangebiet 1) vorkommen und 2) durch die Projektwirkungen Gefährdungen unterliegen können:

- Europäische Vogelarten
- Fledermausarten
- Reptilienarten

## **6. Methodik der Untersuchungen zu Vorkommen geschützter Arten**

Das Plangebiet selbst und die angrenzenden Ränder der Umgebung wurden in der fortgeschrittenen Vegetationsperiode 2021 (dritte Juli und 1. August-Dekade) in mehreren Begehungen in den Morgen- und Abendstunden auf Vorkommen der als relevant erkannten Arten untersucht. Da die Fortpflanzungsperiode der Vogel- und Fledermausarten zu dem Zeitpunkt bereits weitgehend abgeschlossen war, wurde im Sinne einer Worst-Case-Analyse eingeschätzt, welche Arten nach Ausstattung der vorhandenen Habitate theoretisch vorkommen können und angenommen, dass diese Arten auch tatsächlich auf dem Gelände vorkommen.

### **6.1. Vogelarten**

Das Gelände wurde am 21., 22. und 29. Juli und am 4. August an vier Terminen vollständig begangen und auf Habitateignung und vorkommende Vogelarten aus dem relevanten Artenspektrum kartiert. Dabei wurden besonders revieranzeigende Verhaltensmerkmale aufgenommen und auf Jungvögel und futtertragende Altvögel geachtet.

Der vorhandene Baumbestand wurde auf erkennbare Specht- und Fäulnishöhlen sowie Krähen- u.a. größere Nester kontrolliert. Der Boden unter den Bäumen wurde nach Gewöllen und Mauserfedern von Eulen oder Greifvögeln abgesucht.

### **6.2. Fledermausarten**

Im gleichen Zeitraum wurde das Gebiet in den Abendstunden an drei Terminen auf Vorkommen von Fledermausarten überprüft. Dabei wurde vor allem auf evtl. Ausflüge aus Baumbeständen oder Gebäuden geachtet. Letztere wurden außerdem auf am Boden liegenden Fledermauskot bzw. auf Fraßreste von Fledermäusen (Ansammlungen von Schmetterlingsflügeln) kontrolliert.

Für die Untersuchungen wurde kombinierte Mischer- und Zeitdehnungsdetektor Pettersson D240x, der digitale Handy-Recorder Zoom H2 und das Auswertungs-Computerprogramm

Batsound 4.3 verwendet sowie bei der Ausflugkontrolle ein Nachtsichtgerät (Yukon NV 5X60).

### **6.3. Reptilien**

Bei den oben genannten Begehungsterminen wurde zugleich auf vorkommende Reptilienarten geachtet, in Frage kommt vor allem die Zauneidechse und Blindschleiche. Geeignete Habitatbereiche wurden dabei in langsamer Annäherung abgegangen. Als Versteckplätze geeignet erscheinende Strukturen wurden näher in Augenschein genommen. Steinhaufen, Palettenstapel, Folienabdeckungen und andere als Verstecke in Frage kommende Strukturen sind auf dem Gelände reichlich vorhanden.

## 7. Artenschutzrechtliche Prüfung Vogelarten

### 7.1 Artnachweise im Untersuchungsgebiet

Die in nachfolgender Tabelle (Tab. 2) angegebenen Vogelarten wurden auf dem Gelände nachgewiesen bzw. kommen im Sinne einer worst-case-Analyse auf dem Gelände vor.

**Tab. 2:** Vogelarten im Plangebiet, Status und Gefährdung.

Dt. Artname	Wiss. Artname	Nachgewiesen	Potenziell	RL-D	RL-He	BP Hessen	VS-RL	EHZ Hessen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV		-	-	469.000 - 545.000	-	
Blaumeise	<i>Cyanistes coeruleus</i>	BV		-	-	297.000 - 348.000	-	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>		BV	V	3	10.000 – 20.000	-	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		BV	-	-	401.000 - 487.000	-	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>		NG	-	-	69.000 – 86.000	-	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	BV		-	-	53.000 – 64.000	-	
Elster	<i>Pica pica</i>		BV/NG	-	-	30.000 – 50.000	-	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>		BV	-	-	50.000 – 70.000	-	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>		BV	-	-	100.000 – 150.000	-	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	BV		-	-	15.000 – 30.000	-	
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	BV		-	-	158.000 – 195.000	-	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>		NG	-	-	5.000 – 8.000	-	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV		-	-	58.000 – 73.000	-	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	BV		-	-	165.000 - 293.000	-	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV		-	-	110.000 - 148.000	-	

**RLD= Rote Liste Deutschland, RLH = Rote Liste Hessen** (V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet), **VS-RL=EU-Vogelschutzrichtlinie.**

**BV = Brutverdacht, NG = Nahrungsgast. Gesamtbewertung Hessen** (grün = günstig, gelb = ungünstig – unzureichend) (VSW 2014)

**Tab. 2:** Fortsetzung

Dt. Artname	Wiss. Artname	Nachgewiesen	Potenziell	RL-D	RL-He	BP Hessen	VS-RL	EHZ Hessen
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>		BV	-	-	88.000 – 110.000	-	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV		-	-	350.000 - 450.000	-	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV		-	-	326.000 - 384.000	-	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	BV		-	-	120.000 - 150.000	-	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV		-	-	129.000 - 220.000	-	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV		-	-	196.000 - 240.000	-	
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>		BV	-	-	15.000 – 20.000	-	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BV		-	-	186.000 – 243.000	-	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		BV	-	V	30.000 – 38.000	-	
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	BV		-	-	10.000 – 13.000	-	
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>		BV	-	-	84.000 – 113.000	-	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV		-	-	178.000 - 203.000	-	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV		-	-	253.000 - 293.000	-	

**RLD= Rote Liste Deutschland, RLH = Rote Liste Hessen** (V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet), **VS-RL=EU-Vogelschutzrichtlinie.**

**BV = Brutverdacht, NG = Nahrungsgast. Gesamtbewertung Hessen** (grün = günstig, gelb = ungünstig – unzureichend) (VSW 2014)

## 7.2. Artenschutzprüfung

### 7.2.1. Häufige und Verbreitete Vogelarten (vereinfachtes Verfahren)

Tab. 3: Tabellarische Artenschutzprüfung für verbreitete und häufige Arten im vereinfachten Verfahren (HMKLV 2014).

Zeile	Dt. Artname	wiss. Name	Schutzstatus n. § 7 BNatSchG b=besond., str=streng geschützt	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 1 BNatSch G	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 2 BNatSch G	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 3 BNatSch G	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs- /Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	EHZ in Hessen
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	b	nein	nein	nein	Ist im Halboffenland und Gärten zahlreicher als im Wald.	Nicht erforderlich. Kurgrasige Rasenflächen bei der Begrünung sind für die Art förderlich.	Grün
2	Blaumeise	<i>Parus coeruleus</i>	b	nein	nein	nein	Mangels ausreichendem Höhlenangebot evtl. auch nur als Nahrungsgast	Ausgleich durch drei Nistkästen mit 28mm Fluglochdurchmesser im Zuge der Eingrünung	Grün
3	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	b	nein	nein	nein	Siehe Einzelprüfung	Siehe Einzelprüfung	Rot
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	b	nein	nein	nein	Waldvogel, auch in parkartiger Landschaft mit Bäumen vertreten. Bei Gehölzrodung geringfügiger Verlust	Neupflanzung von Bäumen, evtl. bei der Neugestaltung der angrenzenden städtischen Grundstücksspitze von Parzelle 230/10	Grün
5	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	b	nein	nein	nein	Waldvogel, auch in Parks und Gärten mit ausreichendem Baumbestand. Keine Höhle gefunden, wahrscheinlich nur Nahrungsgast	Nicht erforderlich	Grün
6	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	b	nein	nein	nein	Anspruchsloser, wenig scheuer Waldvogel, nutzt auch parkartige Landschaft und baumreiche Gärten. Keine erhebliche Betroffenheit der lokalen Population.	Nicht erforderlich	Grün
7	Elster	<i>Pica pica</i>	b	nein	nein	nein	Verbreitete und häufige Art der Agrarlandschaft und der Siedlungen. Kein erheblicher Einfluss auf die lokale Population.	Nicht erforderlich	Grün

**Tab. 3 (Fortsetzung):** Tabellarische Artenschutzprüfung für verbreitete und häufige Arten im vereinfachten Verfahren.

Zeile	Dt. Artname	wiss. Name	Schutzstatus n. § 7 BNatSchG b=besond., str=streng geschützt	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 1 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	EHZ in Hessen
8	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachyactyla</i>	b	nein	nein	nein	Brütet in Baumhöhlen und unter abstehender Rinde, Brutmöglichkeiten im Gebiet vorhanden. Verlust einzelner Brutpaare.	Neupflanzung von Bäumen, evtl. bei der Neugestaltung der angrenzenden städtischen Grundstücksspitze von Parzelle 230/10	
9	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	b	nein	nein	nein	Brütet in unterholzreichen lichten Wäldern und gebüschreichem (Halb-) Offenland. Potenziell vorkommend, aber kein erheblicher Einfluss auf lokale Population	Nicht erforderlich	
10	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	b	nein	nein	nein	Siehe Einzelprüfung	Siehe Einzelprüfung	
11	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	b	nein	nein	nein	Verbreiter Brutvogel auch in angrenzenden Gärten. Kein erheblicher Verlust für die lokale Population.	Ausgleich durch Anlage von Hecken in Zuge der Eingrünung	
12	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	str	nein	nein	nein	Im gehölzreichen Halboffenland vorkommende Spechtart, auch in großen baumreichen Gärten. Im Gebiet keine Bruthöhle, nur Nahrungsgast. Keine erhebliche Betroffenheit der lokalen Population	Förderung durch Neupflanzung von Gehölzen und kurzgrasigen Rasenflächen im Zuge der Eingrünung, evtl. auch bei der Neugestaltung der angrenzenden städtischen Grundstücksspitze von Parzelle 230/10	
13	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	b	nein	nein	nein	Gebäudebrüter mit offenbar mehreren Brutpaaren im Gebiet nach Beobachtung bettelnder Jungvögel. Geringfügige Verluste für die lokale Population.	Anbringen von fünf Halbhöhlen-Nistkästen an Gebäuden	
14	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	b	nein	nein	nein	Siehe Einzelprüfung	Siehe Einzelprüfung	

**Tab. 3 (Fortsetzung):** Tabellarische Artenschutzprüfung für verbreitete und häufige Arten im vereinfachten Verfahren.

Zelle	Dt. Artname	wiss. Name	Schutzstatus n. § 7 BNatSchG b=besond., str=streng geschützt	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 1 BNatSch G	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 2 BNatSch G	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 3 BNatSch G	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	EHZ in Hessen
15	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	b	nein	nein	nein	Verbreiteter Freibrüter in unterwuchsreichen Wäldern, Parks und Gärten. Im Gebiet potenziell sicher vorkommend. Geringfügiger Verlust für die lokale Population.	Durch Anlage von Hecken im Zuge der Eingrünung ausgleichbar.	
16	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	b	nein	nein	nein	Kleinhöhlenbrüter als Nachnutzer von Spechthöhlen, potenziell vorkommend, aber möglicherweise nur Nahrungsgast. Kein Erheblicher Einfluss auf lokale Population.	Nicht erforderlich.	
17	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	b	nein	nein	nein	In Gärten im Siedlungsgebiet regelmäßig auftretender Kleinhöhlen- und Nischenbrüter. Verbreitete und häufige Vogelart. Geringfügiger Verlust für die lokale Population.	Anbringen durch fünf Nistkästen (32mm Fluglochdurchmesser) im und am Rande des Neubaugebiets.	
18	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	b	nein	nein	nein	In unterwuchsreichen Wäldern und großen Gärten verbreitete und häufige Vogelart. Durch Rodung Verlust einzelner Reviere, Auswirkung auf die lokale Population nicht erheblich.	Verwendung heimischer Sträucher bei der Eingrünung.	
19	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	b	nein	nein	nein	Häufiger Brutvogel der Kulturlandschaft, im Wald v.a. an Waldrändern. Kein konkreter Nestfund, aber jahrweise sicher im Gebiet brütend. Kein erheblicher Einfluss auf die lokale Population.	Nicht erforderlich	
20	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	b	nein	nein	nein	Häufiger Brutvogel der Kulturlandschaft, auch in Gärten mit Baumbestand. Im Gebiet wahrscheinlich mehrere Paare. Bruten auch in den umliegenden Gärten im Siedlungsbereich.	Nicht erforderlich	

**Tab. 3 (Fortsetzung):** Tabellarische Artenschutzprüfung für verbreitete und häufige Arten im vereinfachten Verfahren.

Zelle	Dt. Artname	wiss. Name	Schutzstatus n. § 7 BNatSchG b=besond., str=streng geschützt	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 1 BNatSch G	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 2 BNatSch G	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 3 BNatSch G	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs- /Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	EHZ in Hessen
21	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	b	nein	nein	nein	Häufiger Singvogel in unterholzreichen Wäldern, Parks und Gärten, auch in Nachbargärten vorkommend. Durch die Rodung geringfügiger Verlust an Revieren, geringer Einfluss auf die lokale Population.	Heckenpflanzung im Zuge der Eingrünung.	
22	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	b	nein	nein	nein	In unterholzreichen Wäldern und heckenreichen Parklandschaften auftretender Freibrüter, im Gebiet potenziell vorkommend. Kein erheblicher Einfluss auf die lokale Population.	Heckenpflanzung im Zuge der Eingrünung.	
23	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	b	nein	nein	nein	Häufiger und verbreiteter Singvogel der Kulturlandschaft, brüdet in Wäldern meist in Waldrandlagen, auch in Städten. Möglicherweise nur Nahrungsgast. Kein erheblicher Einfluss auf die lokale Population.	Nicht erforderlich	
24	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	b	nein	nein	nein	Siehe Einzelprüfung	Siehe Einzelprüfung	
25	Türken- taube	<i>Streptopelia decaocto</i>	b	nein	nein	nein	Siehe Einzelprüfung	Siehe Einzelprüfung	
26	Winter- gold- hähn- chen	<i>Regulus regulus</i>	b	nein	nein	nein	Besonders vom Vorkommen der Fichte abhängiger Singvogel, im Gebiet durch Vorkommen von Koniferen potenzielles Einzelvorkommen. Kein erheblicher Verlust für die lokale Population.	Nicht erforderlich.	

**Tab. 3 (Fortsetzung):** Tabellarische Artenschutzprüfung für verbreitete und häufige Arten im vereinfachten Verfahren.

Zeile	Dt. Artname	wiss. Name	Schutzstatus n. § 7 BNatSchG b=besond., str=streng geschützt	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 1 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	EHZ in Hessen
27	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	b	nein	nein	nein	Verbreiteter und häufiger Brutvogel in unterholzreichen Wäldern, Parks und Friedhöfen, Nischenbrüter in Fäulnishöhlen, Wurzeltellern in Efeuranken etc. Durch Rodung geringfügiger Verlust für die lokale Population.	Bei Eingrünung bzw. Neugestaltung der Parzelle 230/10 Anlage von Bereichen mit dichtem Heckenbewuchs.	
28	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	b	nein	nein	nein	Verbreiteter und häufiger Bodenbrüter in krautiger Vegetation in lückigen Wäldern, auch in Parks und Friedhöfen mit höherem Baumbestand. Nutzt höhere Bäume als Singwarten. Geringer Verlust an Revieren.	Bei Neugestaltung der Parzelle 230/10 Verwendung auch höher wachsender Gehölze.	

## 7.2.2. Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand (Einzelprüfung)

<b>Betroffene Arten: Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<b>Rote Liste Status</b> Bundesland: 3 Deutschland: V Europäische Union: -	<b>Biogeographische Region</b> (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontin. Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
<b>Erhaltungszustand Deutschland</b> <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend (gelb) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/schlecht (rot)	<b>Erhaltungszustand Bundesland</b> <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> Ungünstig / schlecht
<input type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Art im UG unterstellt		
<b>Charakterisierung der betroffenen Art</b>  Der Bluthänfling besiedelt offene und halboffene Landschaften mit Grünland und lockerem Bestand an Hecken, dazwischen mit Flächenanteilen mit reichlich samentragender Staudenvegetation wie jungen Brachflächen und Blühstreifen. Oft auch an Siedlungsrändern, in Gärten und Parks. Die Art kommt in Hessen mit 10.000 bis 20.000 Paaren vor mit rückläufiger Tendenz.		
<b>Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>  Der Bluthänfling kommt im Gebiet potenziell als Brutvogel vor, sicher jedoch als Nahrungsgast, da samenreiche annuelle Wildkräuter in großen Beständen im Gebiet wachsen. Das Nahrungshabitat kann bei der Art jedoch auch weit außerhalb des Brutgebiets liegen, zum Teil auch mehr als 1000m vom Brutplatz entfernt. Durch die Neubebauung erfolgt in jedem Fall ein Eingriff in die Nahrungsverfügbarkeit für die Art und ein wenn auch nicht sehr erheblicher Eingriff in die lokale Population.		

## 2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

### Erforderliche CEF-Maßnahmen:

#### Beschreibung:

CEF-Maßnahmen nicht erforderlich. Auch während des Baubetriebs wird noch Nahrungsangebot vorhanden sein.

Maßnahmen- Nr. im LBP:

### Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

#### Beschreibung:

Bei den Ausführungszeiten für Gehölzrodungen sind die gesetzlichen Vorschriften (Ende Februar bis Anfang Oktober) zu beachten.

Maßnahmen- Nr. im LBP:

### Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Anpflanzung von Hecken und niedrigen Gehölzen als Brutplätze und Verwendung von Wildkräutermischungen bei der Begrünung sind als Ausgleich erforderlich. Die Anlage steriler Steingärten ist zu unterlassen.

Maßnahmen- Nr. im LBP:

*(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)*

Bei Umsetzung der genannten Forderungen ist ein Rückgang der lokalen Population vermeidbar.

## 3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

## 4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

### Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der genannten Art kann vermieden werden.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: entfällt.

Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

**Betroffene Arten: Girlitz (*Serinus serinus*)**

**1. Schutz- und Gefährdungsstatus**

<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<b>Rote Liste Status</b> Bundesland: - Deutschland: - Europäische Union: -	<b>Biogeographische Region</b> (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontin. Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
<b>Erhaltungszustand Deutschland</b> <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht (rot)	<b>Erhaltungszustand Bundesland</b> <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> Ungünstig / unzureichend

Art im UG nachgewiesen                       Art im UG unterstellt

**Charakterisierung der betroffenen Art**

Der Girlitz besiedelt halboffene Landschaften mit lockerem Baumbestand und Buschwerk, oft Siedlungsränder mit samenreichen Sträuchern und Stauden in klimatisch begünstigten Lagen. Er brütet versteckt in Sträuchern, Bäumen und Rankgewächsen. Der Girlitz ist mit über 15.000 bis 30.000 Brutpaaren in Hessen flächendeckend vertreten. Der bundesweite Bestandstrend zeigt einen starken Rückgang mit einer Halbierung seines Bestands seit Mitte der 1990er Jahre mit regionalen Unterschieden.

**Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

Auch Ende Juli wurde der Girlitz im Gebiet noch singend angetroffen. Mit einer Population von 1-2 Brutpaaren im Gebiet ist zu rechnen. Singwarten und ein gutes Nahrungsangebot für die Art sind im Gebiet vorhanden.

## 2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

### Erforderliche CEF-Maßnahmen:

#### Beschreibung:

CEF-Maßnahmen nicht erforderlich. Auch während des Baubetriebs wird noch Nahrungsangebot vorhanden sein.

Maßnahmen- Nr. im LBP:

### Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

#### Beschreibung:

Bei den Ausführungszeiten für Gehölzrodungen sind die gesetzlichen Vorschriften (Ende Februar bis Anfang Oktober) zu beachten.

Maßnahmen- Nr. im LBP:

### Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Anpflanzung von Hecken und niedrigen Gehölzen als Brutplätze und Verwendung von Wildkräutermischungen bei der Begrünung sind als Ausgleich erforderlich. Die Anlage steriler Steingärten ist zu unterlassen.

Maßnahmen- Nr. im LBP:

*(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)*

Erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Population sind nicht zu erwarten.

## 3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

## 4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

### Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der genannten Art kann ausgeschlossen werden.

### Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: entfällt.

Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

**Betroffene Arten: Haussperling (*Passer domesticus*)**

**1. Schutz- und Gefährdungsstatus**

<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<b>Rote Liste Status Bundes-</b> land: V Deutschland: V Europäische Union:-	<b>Biogeographische Region</b> (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontin. Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
<b>Erhaltungszustand</b> <b>Deutschland</b> <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht (rot)	<b>Erhaltungszustand Bundes-</b> <b>land</b> <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	<b>Erhaltungszustand der lo-</b> <b>kalen Population</b> Ungünstig / unzu- reichend

Art im UG nachgewiesen                       Art im UG unterstellt

**Charakterisierung der betroffenen Art**

Der Haussperling bewohnt als Kulturfollower Siedlungen jeder Art von Innenstädten bis Ortsrandlagen und Gärten, auch Einzelgebäude in der Agrarlandschaft. Hohe Dichten erreicht er in landwirtschaftlich geprägten Dörfern mit Tierhaltung und samenreichen Brachflächen. Seine Jungen zieht er wie auch der Feldsperling mit Insektennahrung auf, ansonsten profitiert er von einem ganzjährigen Angebot an Sämereien. In Hessen mit 165.000 bis 293.000 Revierpaaren verbreitet und häufig, in den letzten Jahren allerdings im Bestand rückläufig und in der aktuellen Roten Liste Hessen daher auf der Vorwarnliste vertreten.

**Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

Der Haussperling brütet im Gebälk eines Nebengebäudes (Abb. 10 im Anhang). Das Plangebiet ist ebenfalls Teil des Nahrungshabitats von Sperlingen, die in der angrenzenden Umgebung brüten.

## 2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

### Erforderliche CEF-Maßnahmen:

#### Beschreibung:

CEF-Maßnahmen nicht erforderlich. Im Rahmen der Baumaßnahmen werden temporär Unkrautfluren entstehen, die die Ernährungsbedingungen für Haussperlinge zumindest vorübergehend erhalten.

Maßnahmen- Nr. im LBP:

### Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung: Die abzureißenden Nebengebäude sind alte Schuppen, deren Erhaltung nicht sinnvoll ist. Zur Sicherung der Nahrungshabitate sind sterile Schottergärten zu vermeiden.

Maßnahmen- Nr. im LBP:

### Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Da Vermeidungsmaßnahmen bezüglich der Brutstätten nicht möglich bzw. sinnvoll sind, sind als Ausgleich an den Gebäuden oder in den Grünflächen weitere fünf Nistkästen anzubringen.

Maßnahmen- Nr. im LBP:

*(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)*

Bei Umsetzung der genannten Maßnahmen sind erhebliche Eingriffe in die lokale Population vermeidbar.

## 3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

## 4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

### Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population des Haussperlings kann ausgeschlossen werden.

### Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: entfällt.

Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

**Betroffene Arten:** Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

**1. Schutz- und Gefährdungsstatus**

<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<b>Rote Liste Status</b> Bundesland: V Deutschland: - Europäische Union: -	<b>Biogeographische Region</b> (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontin. Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
<b>Erhaltungszustand Deutschland</b> <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht (rot)	<b>Erhaltungszustand Bundesland</b> <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> Ungünstig / unzureichend

Art im UG nachgewiesen                       Art im UG unterstellt

**Charakterisierung der betroffenen Art**

Der Stieglitz bewohnt halboffene strukturreiche Landschaft mit Hecken, Einzelbäumen, lockeren Baumbeständen bis hin zu lichten Wäldern, gerne auch Siedlungsränder, Streuobstwiesen, Gehöfte und Parkanlagen. Wichtig sind Vorkommen samen tragender Disteln und anderer Hochstauden, Ackerunkräuter, Birken, zur Brutzeit auch Insekten. Mit Ausnahme des Inneren geschlossener Wälder wird Hessen nahezu flächendeckend vom Stieglitz besiedelt, sofern wichtige Habitatstrukturen wie Ruderalfluren, Brachen und Hochstaudenfluren vorhanden sind. Der Stieglitz ist Kurzstreckenzieher und mit über 30.000 bis 38.000 Brutpaaren in Hessen vertreten.

**Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

Nach Beurteilung der Habitateignung mit einem großen Vorkommen von samen tragenden Wildkräutern ist mit einem Brutvorkommen des Stieglitzes im Gebiet zu rechnen. Auch von einer Nutzung als Nahrungshabitat von außerhalb brütenden Stieglitzen ist auszugehen.

## 2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

### Erforderliche CEF-Maßnahmen:

#### Beschreibung:

CEF-Maßnahmen nicht erforderlich. Im Rahmen der Baumaßnahmen werden temporär Unkrautfluren entstehen, die die Ernährungsbedingungen für Stieglitze zumindest vorübergehend erhalten.

Maßnahmen- Nr. im LBP:

### Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

#### Beschreibung:

Bei den Ausführungszeiten für Gehölzrodungen sind die gesetzlichen Vorschriften (Ende Februar bis Anfang Oktober) zu beachten.

Maßnahmen- Nr. im LBP:

### Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Anpflanzung von Hecken und niedrigen Gehölzen als Brutplätze und Verwendung von Wildkräutermischungen bei der Begrünung sind als Ausgleich erforderlich. Die Anlage steriler Steingärten ist zu unterlassen.

Maßnahmen- Nr. im LBP:

*(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)*

Die lokale Population wird bei Beachtung der genannten Voraussetzungen nicht erheblich beeinträchtigt.

## 3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

## 4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

### Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der genannten Art kann ausgeschlossen werden.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: entfällt.

Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes:

Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

**Betroffene Arten: Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)**

**1. Schutz- und Gefährdungsstatus**

<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<b>Rote Liste Status</b> Bundesland: - Deutschland: - Europäische Union: -	<b>Biogeographische Region</b> (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontin. Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
<b>Erhaltungszustand Deutschland</b> <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht (rot)	<b>Erhaltungszustand Bundesland</b> <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> Ungünstig / unzureichend

Art im UG nachgewiesen                       Art im UG unterstellt

**Charakterisierung der betroffenen Art**

Die Türkentaube brütet fast ausschließlich in Dörfern, Kleingartenanlagen und Städten mit Parks und Baumgruppen. Sie brütet meist in Baumnestern, nutzt aber auch Gebäudestrukturen zur Nestanlage. In Hessen ist sie mit 10.000 bis 13.000 Paaren verbreitet, seit Anfang der 1990er Jahre mit abnehmender Tendenz.

**Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

Von einer Brut der Türkentaube mit 1-2 Paaren ist nach Habitateignung und Brutplatzangebot und konkreten Beobachtungen der Art außerhalb der Brutperiode auszugehen.

## 2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

### Erforderliche CEF-Maßnahmen:

#### Beschreibung:

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich. Die Türkentaube brütet auch im urbanen Raum, sofern ausreichend Freiflächen und Nahrungsangebot vorhanden sind.

Maßnahmen- Nr. im LBP:

### Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

#### Beschreibung:

Bei den Ausführungszeiten für Gehölzrodungen sind die gesetzlichen Vorschriften (Ende Februar bis Anfang Oktober) zu beachten.

Maßnahmen- Nr. im LBP:

### Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Die Anlage von Steingärten ist zu unterlassen. Die Freiflächen sind so weit wie möglich zu begrünen.

Maßnahmen- Nr. im LBP:

*(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)*

Beeinträchtigungen der lokalen Population der Türkentaube sind somit vermeidbar.

## 3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

## 4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

### Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der genannten Art kann ausgeschlossen werden.

### Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: entfällt.

Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

## 8. Artenschutzrechtliche Prüfung: Fledermausarten

### 8.1. Artnachweise im Untersuchungsgebiet

Lautaufnahmen der **Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*** konnten aus verschiedenen Richtungen einfliegend speziell um den Baumbestand herum jagend, aber auch bei Transferflügen über das Gebiet hinweg beobachtet werden. Im Stadtgebiet von Heppenheim sind mehrere Gebäudequartiere der Zwergfledermaus bekannt.

Der **Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*)** wurde in einzelnen Exemplaren in der Dämmerung hoch über dem Gebiet beobachtet, ohne dass ein näherer Bezug zum Gebiet festzustellen war. Fortpflanzungsquartiere des Großen Abendseglers sind in der Region nicht bekannt.

Bereits in der frühen Dämmerung konnten weiterhin einzelne Exemplare der **Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)** nachgewiesen werden. Die Breitflügelfledermaus ist eine Gebäude bewohnende Fledermausart, die vor allem Offenlandlebensräume, aber auch offenere Bereiche wie größere Lichtungen im Wald als Jagdhabitate nutzt. Im Stadtgebiet von Heppenheim sind Gebäudevorkommen der Breitflügelfledermaus bekannt.

**Tab.4:** Nachweise von Fledermausarten im Untersuchungsgebiet

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen	RL D	RL H	FFH-RL	EHZ Hessen
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Gebäude bewohnende Art. Regelmäßiges Auftreten. Kein Quartier im Plangebiet.	-	3	IV	
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Waldbewohnende Art. Einzelnachweise.	V	3	IV	
Breitflügel-fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Gebäude bewohnende Art. Einzelnachweise. Kein Quartier im Plangebiet.	G	2	IV	

**RLD= Rote Liste Deutschland, RLH = Rote Liste Hessen** (2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen; grün = günstiger Erhaltungszustand in Hessen, gelb = ungünstig / unzureichend.

## 8.2 Artenschutzprüfung

Nach den Erkenntnissen der Fledermausuntersuchung kann für das Gebiet insgesamt eine mittlere Bedeutung als Jagdgebiet insbesondere für Zwergfledermaus, untergeordnet für die Breitflügel-fledermaus konstatiert werden. Für den Großen Abendsegler hat das Gebiet keine nennenswerte Bedeutung. Fledermausquartiere wurden in den Baulichkeiten auf dem Gelände nicht festgestellt, die Gebäude sind auch zumindest für Fortpflanzungsquartiere ungeeignet. Der Baumbestand weist keine Höhlungen auf und ist überwiegend auch von der Stammstärke her noch nicht für Spechthöhlen geeignet, die große Trauerweide ausgenommen. Aber auch hier sind keine Spechthöhlen vorhanden und Ausflüge in der Dämmerung wurden nicht festgestellt.

**Betroffene Arten:      Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

**1. Schutz- und Gefährdungsstatus**

<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<b>Rote Liste Status</b> Bundesland: 3 Deutschland: - Europäische Union:-	<b>Biogeographische Region</b> (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontin. Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
--	--	---

<b>Erhaltungszustand Deutschland</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht (rot)	<b>Erhaltungszustand Bundesland</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> Günstig
---	--	--

Art im UG nachgewiesen                       Art im UG unterstellt

**Charakterisierung der betroffenen Art**

Die Zwergfledermaus ist die häufigste und verbreitetste Fledermausart in Hessen. Ihre Fortpflanzungsquartiere bezieht sie Spalträume an Gebäuden, wie Fassaden- oder Dachverkleidungen oder sonstige geeignete Hohlräume. Als eine der kleinsten heimischen Fledermausarten genügen ihr hier auch sehr flache und enge Spalträume. Als Jagdhabitats nutzt sie Waldschneise, Lichtungen, Waldränder, Heckenzüge und Baumreihen, Gewässerränder und auch begrünte Siedlungsbereiche.

**Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

Das Gebiet wurde zur Nahrungssuche und bei Transferflügen regelmäßig, aber immer nur von einzelnen Zwergfledermäusen befliegen. Ausflüge aus Gebäuden im Plangebiet wurden nicht festgestellt. Auch Anzeichen auf eine Nutzung der Gebäude durch Zwerg- und andere Fledermausarten (z.B. Kot- oder Fraßreste) wurden nicht gefunden. Anflüge aus einer bestimmten Richtung, die auf Quartiere in der direkten Umgebung hindeuten konnten, gab es nicht. Das Plangebiet hat durch seine Vegetation und dadurch Insektenproduktion im Siedlungsgebiet durchaus eine gewisse, wenn auch nicht sehr große Bedeutung für die Fledermausfauna des Stadtgebiets.

## 2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

### Erforderliche CEF-Maßnahmen:

#### Beschreibung:

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Maßnahmen- Nr. im LBP:

### Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung: Für Außenbeleuchtungen dürfen keine Lampen mit nach oben offenem Glasgehäuse verwendet werden, da diese für Fledermäuse als Fallen wirken können, aus denen sie sich nicht mehr befreien können. Anlagen zur Außenbeleuchtung sind so zu installieren, dass sie ausschließlich die zu beleuchtenden Flächen anstrahlen.

Weiterhin sind für die Beleuchtung des öffentlichen Raums LED-Lampen mit warmweißem Licht (Farbtemperatur bis 3000K) zu verwenden, da diese Fluginsekten, die Nahrungsgrundlage der Zwergfledermäuse, weniger stark in ökologisch ungeeignete Bereiche locken, wo sie dann verenden.

Maßnahmen- Nr. im LBP:

### Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Bei Anpflanzungen sind ausschließlich heimische Gehölzarten zu verwenden, die für Insekten als Beutetiere von Fledermäusen eine bedeutendere Nahrungsgrundlage darstellen.

Maßnahmen- Nr. im LBP:

*(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)*

Erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Population der Zwergfledermaus sind auszuschließen.

## 3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

## 4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

### Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der genannten Art kann ausgeschlossen werden.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: entfällt.

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

**Betroffene Arten:**     **Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)**

**1. Schutz- und Gefährdungsstatus**

<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<b>Rote Liste Status Bundes-</b> <b>land:</b> 3 Deutschland: 3 Europäische Union: -	<b>Biogeographische Region</b> (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontin. Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
<b>Erhaltungszustand</b> <b>Deutschland</b> <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht (rot)	<b>Erhaltungszustand Bundes-</b> <b>land</b> <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	<b>Erhaltungszustand der lo-</b> <b>kalen Population</b> Ungünstig / unzureichend

Art im UG nachgewiesen                       Art im UG unterstellt

**Charakterisierung der betroffenen Art**

Beim Großabendsegler handelt es sich um eine typische Waldfledermaus. Die Art nutzt im Sommer, aber auch als Winterquartier häufig Baumhöhlen, vorzugsweise alte Spechthöhlen. Große Abendsegler jagen meist hoch im freien Luftraum über dem Kronendach von Wäldern, über Gewässern, Parks oder Freiflächen. Ihre Jagdgebiete liegen oft in größerer Entfernung zu den Tagesquartieren (oft über 10 km, KRONWITTER 1988). In Hessen sind derzeit nur 2 Fortpflanzungskolonien bekannt (Philosophenwald bei Gießen, Riederwald bei Frankfurt) (DIETZ & SIMON 2006). Männchenvorkommen sind aber aus allen Landesteilen nachgewiesen.

**Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) wurden als Einzelexemplare im hohen Überflug über dem Plangebiet nachgewiesen. Eine Beziehung im Flugverhalten zu Strukturen innerhalb des Gebiets war nicht zu erkennen.

## 2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

### Erforderliche CEF-Maßnahmen:

#### Beschreibung:

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Maßnahmen- Nr. im LBP:

### Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

#### Beschreibung:

Vermeidungsmaßnahmen bezüglich Außenbeleuchtung und Fallenwirkung siehe Angaben zur Zwergfledermaus.

Maßnahmen- Nr. im LBP:

### Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Entfällt.

Maßnahmen- Nr. im LBP:

*(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)*

Bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen beim Großen Abendsegler auszuschließen.

## 3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:

ja

nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:

ja

nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:

ja

nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:

ja

nein

## 4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

### Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der genannten Art kann ausgeschlossen werden.

### Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: entfällt.

Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Art: <b>Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)</b>		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<b>Rote Liste Status</b> Bundesland: 2 Deutschland: G Europäische Union: FFH Anh. IV	<b>Biogeographische Region</b> (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontin. Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
<b>Erhaltungszustand Deutschland</b> <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> (gelb) ungünstig/schlecht (rot)	<b>Erhaltungszustand Bundesland</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> günstig
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt		
<b>Charakterisierung der betroffenen Art</b>  <p>Die Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), ebenso eine Gebäude bewohnende Art, wurde in einzelnen Exemplaren v.a. bei Transferflügen festgestellt. Die Breitflügelfledermaus bevorzugt Mauerspalten, Dachüberstände, Zwischendächer und verschiedene Arten von Holzverkleidungen als Quartiere und jagt vorzugsweise im Offenland, an Gewässern oder auch entlang von Straßenlaternen im Siedlungsraum.</p> <p>Zum Teil individuenstarke Wochenstubenquartiere der Art sind besonders in den Siedlungen um die Riedwälder bekannt (Einhausen, Lorsch, Lampertheim, Wasserwerk Bürstädter Wald etc.), kleinere Quartiere aber auch im Stadtgebiet von Heppenheim.</p> <p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p>Die Breitflügelfledermaus trat nur vereinzelt bei Jagdflügen um die Baumspitzen und bei Transferflügen durch das Plangebiet auf. Eine gewisse Bedeutung des Gebiets durch seine Insekten-Emergenz ist vorhanden. Die Jagdgebiete der Breitflügelfledermäuse liege jedoch überwiegend außerhalb des Stadtgebiets.</p>		

## 2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung:

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung: Vermeidungsmaßnahmen bezüglich Außenbeleuchtung und Fallenwirkung siehe Angaben zur Zwergfledermaus.

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Nicht erforderlich

Maßnahmen- Nr. im LBP:

*(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)*

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population ist nicht zu erwarten.

## 3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

## 4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population ist nicht zu erwarten.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: entfällt.

Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

## 9. Artenschutzrechtliche Prüfung Reptilienarten

An Reptilien kommen nach Lage und Ausstattung des Gebiets vor allem die FFH-Art Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in Betracht, ferner die Blindschleiche, die jedoch eine bislang ungefährdete Art darstellt. Die Zauneidechse besiedelt Lebensräume mit großem Struktureichtum und hoher Grenzliniendichte wie Randbereiche von Gehölzen, Hecken und Brachflächen. Sie benötigt Sonnplätze, von denen aus sie schnell eine Deckung aufsuchen kann, daneben frostsichere Winterquartiere und grabbares Substrat als Eiablageplatz. Geschlossene Wälder und dicht bewachsene Sukzessionsflächen werden gemieden. Sofern alle Habitatrequisiten auf engem Raum vorhanden sind, besiedelt sie auch urbane Bereiche wie Parks, Friedhöfe oder Industrieflächen. Unterhalb 500m NN ist die Zauneidechse in Hessen weit verbreitet mit einem Schwerpunkt in Südhessen.

### 9.1. Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Habitatrequisiten, die ein Vorkommen der Zauneidechse unterstützen, sind im Gebiet ausreichend vorhanden. Negativ wirken sich die isolierte Lage innerhalb des Siedlungsgebiets aus sowie das Vorkommen von Katzen, die in Siedlungen und an deren Rändern regelmäßig Zauneidechsen erbeuten.

Die beiden letztgenannten Faktoren sind wahrscheinlich ausschlaggebend für das Fehlen der Zauneidechse im Gebiet. Es konnten trotz intensiver Suche keine Artnachweise erbracht werden.

### 9.2. Artenschutzprüfung

Entfällt mangels Vorkommen im Gebiet.

## 10. Zusammenfassung

### Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

**NEIN**

#### Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Damit kommt das vorliegende Gutachten zu dem Ergebnis, dass unter der Voraussetzung der folgenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bei keiner Art eine erhebliche Störung nach § 44 BNatSchG eintritt:

### **Vermeidungsmaßnahmen:**

- Bei den Ausführungszeiten für Gehölzrodungen sind die gesetzlichen Vorschriften (Anfang Oktober bis Ende Februar) zu beachten.
- Die Anlage steriler Steingärten ist zu unterlassen.

### **CEF-Maßnahmen:**

- Nicht erforderlich.

### **FCS-Maßnahmen**

#### **Freibrüter (Buchfink, Bluthänfling, Girlitz, Stieglitz, weitere Arten)**

- Neupflanzung heimischer Bäume, auch bei einer Neugestaltung der angrenzenden städtischen Grundstücksspitze von Parzelle 230/10.
- Anpflanzung von Hecken und niedrigen Gehölzen als Brutplätze und Verwendung von Wildkräutermischungen bei der Begrünung.

#### **Grünspecht und weitere Arten**

- Förderung durch Neupflanzung von Gehölzen und Anlage kurzgrasiger Rasenflächen im Zuge der Eingrünung, evtl. auch bei der Neugestaltung der angrenzenden städtischen Grundstücksspitze von Parzelle 230/10.

#### **Höhlen- und Nischenbrüter**

- Anbringen von fünf Halbhöhlen-Nistkästen an Gebäuden
- Anbringen durch zehn Nistkästen (32mm Fluglochdurchmesser) im und am Rande des Neubaugebiets.
- Ausgleich durch drei Nistkästen mit 28mm Fluglochdurchmesser im Zuge der Eingrünung.

#### **Fledermäuse**

- Für Außenbeleuchtungen dürfen keine Lampen mit nach oben offenem Glasgehäuse verwendet werden, da diese für Fledermäuse als Fallen wirken können, aus denen sie sich nicht mehr befreien können. Anlagen zur Außenbeleuchtung sind so zu installieren, dass sie ausschließlich die zu beleuchtenden Flächen anstrahlen.

- Weiterhin sind für die Beleuchtung des öffentlichen Raums LED-Lampen mit warmweißem Licht (Farbtemperatur bis 3000K) zu verwenden, da diese Fluginsekten, die Nahrungsgrundlage der Zwergfledermäuse, weniger stark in ökologisch ungeeignete Bereiche locken, wo sie dann verenden.
- Bei Anpflanzungen sind ausschließlich heimische Gehölzarten zu verwenden, die für Insekten als Beutetiere von Fledermäusen eine bedeutendere Nahrungsgrundlage darstellen.

**Die Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen sind in den Planunterlagen verbindlich festzuschreiben.**

**Eine Ausnahmeprüfung ist damit nicht erforderlich.**

**Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen**
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustands der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle / Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen**

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- Tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 bis 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-Richtlinie erforderlich ist.**
- Liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-Richtlinie**
- Sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-Richtlinie**

## 11. Literatur

- ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN HESSEN (AGFH, 1994): Die Fledermäuse Hessens. Verlag M. Hennecke, Remshalden, 248 S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55.
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
- DIETZ, CHR., V. HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos-Verlag. 399 S.
- DIETZ, M & SIMON, M. (2006a): Artensteckbrief Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) in Hessen. Gutachten im Auftrag von HessenForst FENA. 7 S.
- DIETZ, M & SIMON, M. (2006b): Artensteckbrief Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) in Hessen. Gutachten im Auftrag von HessenForst FENA. 8 S.
- DIETZ, M & SIMON, M. (2013): Bundesstichprobenmonitoring 2016/2017 von Fledermausarten (Chiroptera) in Hessen. Gutachten im Auftrag des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG). 181 S.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUKLV) (2014): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Dez. 2014. 52 S. + Anhänge.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUKLV, HRSG.) (2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 10. Fassung, Stand Mai 2014. 81 S. Wiesbaden.
- HGON (Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz, Hrsg.) (1991/2000): Avifauna von Hessen. – Bd. 1 – 4, Echzell.
- HGON (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. 527 S. Echzell.
- HLNUG (2019): Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019. Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen - Deutschland (Stand: 23.10.2019)
- HMULF (2001): FFH-Artensteckbrief - Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie
- MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- MESCHEDE, A. & HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Münster (Landwirtschaftsverlag) – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, 374 S.
- RUNGE, H., SIMON, M., WIDDIG, T., LOUIS, H.W. (2007): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. Endbericht. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080. 97 + 279 S.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 220 S. Westarp, Hohenwarsleben.

SÜDBECK, P. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 792 S. Radolfzell.

VSW (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland) (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. 18 S., Frankfurt.

VSW (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland) (2014): Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand. 11 S., Frankfurt.

## 12. Anhang: Fotodokumentation



**Abb. 5:** Leerstehende Gewächshäuser und versiegelte Außenflächen



**Abb. 6:** Abgelagerte Materialien und Grünflächen zwischen Gewächshäusern



**Abb. 7:** Offenes Nebengebäude (Materiallager)



**Abb. 8:** Nistmöglichkeiten für Gebäudebrüter im Gebälk



**Abb. 9:** Hausrotschwanz



**Abb. 10:** Altes Sperlingsnest zwischen Dachbalken



**Abb. 11:** Innenansicht eines Gewächshauses



**Abb. 12:** Gehölzbestand aus Blautannen, Kiefer, Juniperus-Arten, Trauerweide



**Abb. 13:** Eiben und Stechpalmen zur Fertigung von Weihnachtsgestecken



**Abb. 14:** Einzeln stehende Trauerweide



**Abb. 15:** Dicht verunkrautete (haupts. Kopasslattich) ehemalige Pflanzfläche



**Abb. 16:** Grünlandbrache in der Südwestecke des Geländes



**Abb. 17:** Steinhaufen und theoret. Versteckplätze für Eidechsen



**Abb. 18:** Bienenstöcke am Gehölzrand



**Abb. 19:**



**Abb. 20:** Zu entsorgender alter Öltank



**Abb. 21:** Außenansicht von der Bürgermeister-Kunz-Straße aus

**Gutachten erstellt durch**

memo-consulting  
Am Landbach 7  
64371 Seeheim-Jugenheim

Seeheim-Jugenheim, den 23. August 2021



Dipl.-Biol. Gerhard Eppler